Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
03.11.2009	--	09-913	G1.2.6 S3.1

An den Grossen Landrat

Anpassung Reglement betreffend Spital- und Pflegeheimfonds aufgrund der Überführung der Spitex in das Spital

1. Ausgangslage

Der Grosse Landrat hat am 21. Dezember 1995 das Reglement betreffend den Spital- und Pflegeheimfonds des Spitals Davos erlassen (DRB 94.2). Dieser Erlass hat sich seither bewährt.

Auf den 1. Januar 2010 übernimmt das Spital vom Verein Spitex Davos den Betrieb der Spitex inkl. des Personals. Der Verein verfügt über ein ansehnliches Vermögen, welches gemäss Statuten und übergeordnetem Recht für Defizitdeckungen oder zur Unterstützung bedürftiger Spitex-Patienten bestimmt ist. Um dieser Zweckbestimmung gerecht zu werden, ist das einleitend erwähnte Reglement entsprechend anzupassen. Die betrieblichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit dieser Überführung regeln die Spitalleitung bzw. der Kleine Landrat direkt mit dem Verein.

2. Das neue Reglement

Damit die einleitend erwähnte Überführung des Vereinsvermögens in die Verwaltung des Spitals unter Wahrung des Zwecks gesichert werden kann, soll das erwähnte Reglement betreffend den Spital- und Pflegeheimfonds des Spitals Davos geändert werden. Um der neuen Zweckbestimmung zu genügen, wird bereits der Titel angepasst: Reglement für den Spital-, Pflegeheim- *und Spitexfonds* des Spitals Davos.

Zu den einzelnen Bestimmungen des beiliegenden Reglementsentwurfs sind folgende Erläuterungen anzubringen:

- In Art. 1 wird der Abs. 1 redaktionell gefasst, da die bisher erwähnte Zusammenführung der beiden Fonds des Spitals abgeschlossen ist. In Abs. 2 wird neu der Spitexfonds ergänzt.
- In Art. 2 wird in Abs. 2 die Zweckbestimmung des Spitexfonds aufgenommen.
- Die Art. 3 - 6 werden redaktionell an die Ausweitung des Fonds (neu inkl. Spitexfonds) angepasst, ansonsten materiell nicht geändert.
- Art. 7 regelt die Verwendung der Fondsmittel. Diese Bestimmung wurde redaktionell gestrafft und auch den Gewaltentrennungsregelungen gemäss Behördenstrukturreform von 2004 angepasst.
- In Art. 8 wurde die Zuständigkeit für die Vergabe der Mittel der Teuerung angepasst.
- In Art. 9 wurde die Formulierung wie bei Art. 7 redaktionell gestrafft und den Gewaltentrennungsregelungen gemäss Behördenstrukturreform von 2004 angepasst.
- Art. 10 regelt die Aufhebung des bisherigen Reglements und das In-Kraft-Treten des neuen Erlasses.

Der Kleine Landrat ist der Überzeugung mit diesem pragmatischen Lösungsvorschlag eine sinnvolle Regelung für die Verwendung der Spitexmittel auch unter den neuen Betriebsverantwortlichen im Interesse der Patienten vorzulegen. Zudem können die administrativen Aufwendungen im notwendigen Rahmen gehalten werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das neue Reglement für den Spital-, Pflegeheim- und Spitexfonds des Spitals Davos gemäss Beilage wird erlassen.

2. Beilage:
   - Reglement für den Spital-, Pflegeheim- und Spitexfonds des Spitals Davos (Entwurf)

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Landschreiber
Hans Peter Michel	Michael Straub